

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 1

Hildesheim, den 20. Januar

2006

Inhalt:

| | | | |
|--------------------------------------|----|-------------------------------------|----|
| Deutsche Bischofskonferenz | | Kirchensteuerbeschluss 2006 für die | |
| Verlautbarungen der Deutschen | | auf bremischem Staatsgebiet | |
| Bischofskonferenz | 2 | liegenden Kirchengemeinden | |
| | | des Bistums Hildesheim und | |
| | | Genehmigung | 18 |
| Bischöfliches Generalvikariat | | Versicherungsbedingungen 2006 . . . | 20 |
| Kirchensteuerordnung für die Diözese | | Kirchliche Mitteilungen | |
| Hildesheim im Bereich des Landes | | Zählung der sonntäglichen Gottes- | |
| Niedersachsen und Genehmigung | 3 | dienstteilnehmer am 12.03.2006 . | 21 |
| Diözesankirchensteuerbeschluss der | | Priesterexerzitien | 21 |
| Diözese Hildesheim im Bereich des | | PastoralForum 2006 | 22 |
| Landes Niedersachsen für das Haus- | | Diözesannachrichten | 22 |
| haltsjahr 2006 und Genehmigung | 12 | | |
| Kirchensteuerordnung für die | | | |
| auf bremischem Staatsgebiet | | | |
| liegenden Kirchengemeinden | | | |
| des Bistums Hildesheim und | | | |
| Genehmigung | 14 | | |

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 83 Der Glaube an den dreieinen Gott.

Eine Handreichung der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz zur Trinitätstheologie

Das Bekenntnis zum dreieinen Gott ist das Herzstück des christlichen Glaubens. Das Bekenntnis zum dreieinen Gott ist auch das große Thema der neueren Theologie, wenn sie die Tradition des christlichen Glaubens von ihrer biblischen Basis her ins Gespräch bringt. In der Handreichung wird dieser Glaube in drei Zusammenhängen beschrieben: Der erste Teil bespricht den Glauben an den dreieinen Gott im Kontext der Postmoderne. Der zweite Teil beleuchtet den Glauben an den dreieinen Gott im Licht der Heiligen Schrift. Der dritte Teil stellt dar, wie das Verständnis dieses Glaubens sich im Licht der Theologie- und Dogmengeschichte entwickelt hat und heute verantwortet wird.

Stimmen der Weltkirche

Nr. 38 Christen und Muslime: Partner im Dialog

Im Herbst 2004 fand in Akosombo (Ghana) das VI. Deutsch-Afrikanische Bischofstreffen statt. Rund 40 Bischöfe aus Afrika und Europa trafen sich zu einem Austausch über die Erfahrungen im interreligiösen Dialog mit dem Islam. Ziel war die Erarbeitung von Strategien und Initiativen, mit denen die Kirche einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der beiden Weltreligionen auf der Grundlage von Gerechtigkeit und Zusammenarbeit zum Wohle aller leisten könnte. Die vorliegende Publikation „Christen und Muslime: Partner im Dialog“ wurde gemeinsam mit dem Sekretariat der gesamtafrikanischen Bischofskonferenz (SECAM) erstellt und dokumentiert die Ergebnisse des Bischofstreffens in mehreren Sprachen.

Die Schriften sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 02 28/1 03-2 05, Fax: 02 28/10 33 30.

Im Internet ist sie abrufbar unter: http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html

Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
 1. durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet einer Diözese für die Diözesankirchensteuer und Ortskirchensteuer
 - b) aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes für die Ortskirchensteuer, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist.
 3. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Diözesankirchensteuern

§ 2

- (1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann die Diözese Kirchensteuern erheben, und zwar als
 1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommen-(Lohn-)Steuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens und Lohnes,
 2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,

3. ein gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer nicht steuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld).
- (2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-(Lohn-)Steuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:
 1. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.
 2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen und Lohn ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.
 3. Die Erhebung eines Mindestbetrages (§ 2 Abs. 4 KiStRG) setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird.
- (3) Gehört ein Ehegatte der katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, so kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden.

Das danach festgesetzte Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Generalvikariat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht wird.
- (4) Das besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und Lohn und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sich aufeinander anzurechnen.

Das besondere Kirchgeld kann durch das Bistum Hildesheim auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (5) Die Steuer und ihre Sätze werden durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht bereits in der Vereinbarung zu Art. 14 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 10. Dezember 1968 erteilt ist.

Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflichen Generalvikariat im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht. Der Kultusminister gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuer

§ 3

- (1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs kann die Kirchengemeinde von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuer erheben, und zwar als
 1. Ortskirchgeld,
 2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.
- (2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf Weiteres nicht erhoben.
- (3) Von der Möglichkeit, Ortskirchensteuer zu erheben, ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus der Diözesankirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen. Dies gilt nicht, wenn der Erhebung einer Ortskirchensteuer besondere Hinderungsgründe entgegen stehen.

§ 4

- (1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von z.Zt. mindestens 3,00 €, höchstens jedoch 60,00 €, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.
- (2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagern:
 1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
 2. Sozialhilfeempfänger.

- (3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen
 - a) andere Altersgrenzen festzusetzen
 - b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

- (1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz in der Diözese sind.

Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

- (2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.
- (3) An Stelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.
- (4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt. Dem Vorstand des Pfarrgemeinderates ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (2) Decken sich die Bezirke mehrerer Kirchengemeinden ganz oder überwiegend mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde, so soll die Ortskirchensteuer in gleicher Art und Höhe festgesetzt werden.
- (3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksam-

keit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht allgemein genehmigt oder mit dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Konkordat vereinbart sind. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztägig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekannt zu geben. Außerdem ist mit dem Beginn der Frist in der örtlichen Tagespresse auf den Aushang, dessen Ort und Dauer, hinzuweisen, wenn die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde mehr als 6.000 beträgt.

- (4) Die Ortskirchensteuer wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

- (1) Die Diözesankirchensteuer wird vom Bischöflichen Generalvikariat veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.
- (2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer obliegt den Kirchengemeinden, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen worden sind.
- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 (KiStRG), betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung, gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird.
Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.
- (4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuer und der Ortskirchensteuer obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuer wird von den Gemeinden, Landkreisen oder den Hebestellen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuer von ihnen übernommen ist.

§ 8

- (1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommen-

steuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das Diözesankirchengeld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3.

Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt, abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet der Diözese ausgestellt ist.

- (3) Für die Erhebung des Ortskirchengeldes ist bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, in deren Bezirk sich der Steuerpflichtige während des Steuerjahres vorwiegend aufhält.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nacherhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag vom Generalvikariat auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist.

§ 10

- (1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.
- (2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche besondere Kirchengeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Diözesankirchensteuer der Diözesan-Kirchensteuerrat bzw. der Erlassausschuss des Diözesan-Kirchensteuerrates, hinsichtlich der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. – Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Diözesankirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrundeliegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steu-

erbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Diözesankirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

- (1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 (KiStRG) der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1, Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögenssteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 (KiStRG) und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 (KiStRG) maßgebenden Beträge.

- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird.

Bei Zusendung durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

- (3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

- (4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen evtl. gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Diözesankirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Es genügt auch die Einlegung beim Bischöflichen Generalvikariat.

Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gemäß § 14 (KiStRG) die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Es genügt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Kirchenvorstand.

Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll bei der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den die Diözesankirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, über den die Ortskirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand.

Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuweichen, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vor.

Der Widerspruchsbescheid des Generalvikariates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

- a) gegen das Bischöfliche Generalvikariat, wenn ein die Diözesankirchensteuer betreffender Bescheid,
- b) gegen die Kirchengemeinde, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid Gegenstand der Klage ist.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer

auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse nimmt die Verbandsvertretung wahr.

§ 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. Januar 2001 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/2002, S. 90ff., Nds. MBl. Nr. 4/2002, S. 58) außer Kraft.

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Bischöfliche Generalvikariat.

Hildesheim, den 18. Oktober 2005

L. S.

Prälat Karl Bernert
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 29.11.2005 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium die Neufassung der Kirchensteuerordnung vom 18.10.2005 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 760) genehmigt.

Die Neufassung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2006 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen unzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Falle mindestens 3,60 € jährlich. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 €, bei wöchentlicher Lohnzahlung 0,07 €, bei monatlicher Lohnzahlung 0,30 €, bei vierteljährlicher Lohnzahlung 0,90 € zu erheben.
 - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
 - c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalierten Lohnsteuer.
Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.
Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23, 1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 08.05.2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
 3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuerersatz zu leisten.
 4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen

Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro | Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro |
|-------|---|--|
| 1 | 30.000– 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500– 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000– 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500– 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000– 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500– 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000–124.999 | 840 |
| 8 | 125.000–149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000–174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000–199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000–249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000–299.999 | 2.940 |
| 13 | 300.000 und mehr | 3.600 |

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des

besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 18. Oktober 2005

Prälat Karl Bernert
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 29.11.2005 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 vom 18.10.2005 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 760) genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerordnung für die katholischen Kirchengemeinden Bremen-Aumund, St. Willehad, Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz und St. Marien, Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, Bremen-Grohn, Hl. Familie, Bremen-Lesum, St. Peter und Paul, Bremen-Rönnebeck, Christ König und die katholischen Kirchengemeinden Bremerhaven, St. Ansgar in Bremerhaven-Leherheide, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis in Bremerhaven-Mitte und St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf und Genehmigung

**§ 1
Kirchensteuern**

- (1) Kirchensteuer kann erhoben werden als
 1. Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 2. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
 3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.
- (2) Die Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) kann auf einen bestimmten Hundertsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden.

Für die Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 3 ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

- (3) Das Kirchgeld nach Absatz (1) Nr. 2 kann neben oder anstelle der Kirchensteuer nach Absatz (1) Nr. 1 oder Nr. 3 erhoben werden. Das Kirchgeld nach Absatz (1) Nr. 2 wird auf die Kirchensteuer nach Absatz (1) Nr. 1 oder Nr. 3 nicht angerechnet.
- (4) Kirchgeld nach Absatz (1) Nr. 3 wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen erstattet, soweit der Ehegatte Kirchensteuer, die nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet wird, aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften, entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Jahr an das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, zu achten oder zur Niederschrift im Büro des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen – Diözese Osnabrück – zu erklären.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe, jedoch nicht vor Bekanntgabe der Festsetzung der von dem anderen Ehegatten zu entrichtenden Kirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet des § 9 Absatz 6 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen – KiStG – alle Angehörigen der katholischen Kirchengemeinden in Bremen-Aumund, St. Willehad, Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz und St. Marien, Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, Bremen-Grohn, Hl. Familie, Bremen-Lesum, St. Peter und Paul, Bremen-Rönnebeck, Christ König, und die katholischen Kirchengemeinden in Bremerhaven, St. Ansgar in Bremerhaven-Leherheide, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis in Bremerhaven-Mitte, St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Gebiet dieser Kirchengemeinden haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt bei Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes und bei Aufnahme in die Kirche mit dem Anfang des folgenden Kalendermonates, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche, jedoch nicht vor dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
 1. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem

- Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
2. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 3. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Monats, der auf die Austrittserklärung (§ 5) folgt.
- (4) Bei Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit für die Heranziehung zur Kirchensteuer nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Besteuerung nach dem Einkommen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Kirchensteuerbeschluss

- (1) Die Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer wird durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Diözesan-Kirchensteuerates der Diözese Hildesheim festgesetzt. Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Liegt nach Ablauf der Geltungsdauer eines Kirchensteuerbeschlusses ein neuer, genehmigter Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des auf den Auflauf der Geltungsdauer folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse sind im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim bekannt zu machen.

§ 4

Verwaltung der Kirchensteuer

- (1) Die Kirchensteuer wird, soweit die Verwaltung nicht den Landesfinanzbehörden übertragen ist, vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 7 KiStG den Landesbehörden der Freien Hansestadt Bremen übertragen.
- (3) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestundet, niedergeschlagen oder aus Billigkeitsgründen abweichend festgesetzt oder erlassen oder wird die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt, so erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer.
Das Recht der Kirchen darüber hinaus Kirchensteuer zu stunden oder die Vollziehung auszusetzen, Kirchensteuer zu erlassen oder zu erstatten, bleibt unberührt.
- (4) Wenn im Falle der Betriebsstättenbesteuerung der Steuersatz am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen niedriger ist, als in der

Freien Hansestadt Bremen, ist der Differenzbetrag auf Antrag durch den steuererhebenden Gemeindeverband zu erstatten. Ist der Steuersatz am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen höher als in der Freien Hansestadt Bremen, so kann der Differenzbetrag nacherhoben werden.

§ 5

Kirchenaustrittsverfahren

Für die den kirchlichen Stellen übertragene Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen gemäß § 10 KiStG gelten folgende Verfahrensvorschriften:

1. Mündlich wird der Kirchenaustritt gegenüber der jeweiligen Kirchengemeinde, in denen das Kirchengemeindemitglied seinen Wohnsitz hat, zu Protokoll erklärt. Das über die Austrittserklärung aufzunehmende Protokoll wird von dem Austretenden und dem Beauftragten der Kirchengemeinde unterzeichnet.
2. Schriftliche Austrittserklärungen in der Form des § 10 des Kirchensteuergesetzes sind bei der Kirchengemeinde, in der das Gemeindemitglied seinen Wohnsitz hat, einzureichen.
3. Dem Ausgetretenen wird umgehend eine Austrittsbescheinigung erteilt, die das Datum der Austrittserklärung und das Ende der Kirchensteuerpflicht enthält.
4. Das Austrittsverfahren ist gebührenfrei.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Soweit die Kirchensteuer von den Landesfinanzbehörden verwaltet wird, gilt der Finanzrechtsweg.
- (2) Gegen jeden, die Kirchensteuer und das Austrittsverfahren betreffenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözese Hildesheim.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, einzureichen oder zur Niederschrift im Büro des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen – Diözese Osnabrück – zu erklären.
- (4) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so erlässt das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim einen Widerspruchsbescheid. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch die Post zuzustellen.
- (5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die Diözese Hildesheim zu richten.

§ 7

Diese Neufassung der Kirchensteuerordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 18. Oktober 2005

L.S.

Prälat Karl Bernert
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Der Senator für Finanzen hat mit Schreiben vom 1.11.2005 die Neufassung der Kirchensteuerordnung für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 18. Oktober 2005 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) genehmigt.

Kirchensteuerbeschluss 2006 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

Im Steuerjahr 2006 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer. Die §§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleiben unberührt.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ: S 2447/1500/ 114, BStBl. I 1999, S. 509f.) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612) hingewiesen.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro | Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro |
|-------|---|--|
| 1 | 30.000– 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500– 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000– 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500– 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000– 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500– 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000–124.999 | 840 |
| 8 | 125.000–149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000–174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000–199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000–249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000–299.999 | 2.940 |
| 13 | 300.000 und mehr | 3.600 |

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2006, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 18. Oktober 2005

L.S.

Prälat Karl Bernert
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Der Senator für Finanzen hat mit Schreiben vom 1.11.2005 den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 18. Oktober 2005 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) genehmigt.

Versicherungsbedingungen 2006

Eine durchgehend hohe Schadenquote in den letzten Jahren machte die Änderung der Versicherungsbedingungen erforderlich.

Wir mussten daher den Sammel-Versicherungsvertrag Nr. 0108-018.964.528 und diverse Einzelverträge bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH) entsprechend neu fassen und ab dem 1. Januar 2006 in den Sparten Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm eine Selbstbeteiligung von 250,00 € je Versicherungsfall einführen.

Die Jahreshöchstbeteiligung einer Kirchengemeinde bzw. Einrichtung ist für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetreten sind, begrenzt auf 250,00 € je Sparte.

Angefallene Schäden sind unverzüglich bei der

**VGH-Regionaldirektion
Abteilung Kundenberatung/Schaden
Kennedydamm 4
31134 Hildesheim**

zu melden. Ansprechpartnerin dort ist: **Frau Monika Sperling (Telefon 0 51 21) 9 97 58-81 27.**

Bischöfliches Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.03.2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mituzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Bischöfliches Generalvikariat

Priesterexerzitien

Termin: 4.–8. September 2006 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: **„Bedenke, was Du tust ...“ (aus der Liturgie der Priesterweihe)**
Leben und Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche
Schweigeexerzitien für Priester

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 06.–11. November 2006 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: **„Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“ (1. Kor 15,10)**
Biblische Vortragsexerzitien

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Ort: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg,
Tel. 0 94 41/204-0
Fax: 0 94 41/204-137

PastoralForum 2006

Termin: 07. bis 09. Juni 2006

Ort: Pater-Kentenich-Haus, Vallendar-Schönstatt

Thema: **Weltjugendtag — und jetzt?**

Eine Spurensuche

* Impulsreferat von Jugendbischof Franz-Josef Bode, Osnabrück

* Präsentation gelungener Modelle der Jugendpastoral

* Kreieren neuer Möglichkeiten

Eingeladen sind alle in der Pastoral Tätige, besonders jene, die in der Jugendpastoral arbeiten.

Anmeldung: An das Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga

Priesterhaus Berg Moriah

56337 Simmern

Tel. 0 26 20/941-0

E-Mail: priesterliga@moriah.de

Dort können ausführliche Prospekte angefordert werden.

Die Anmeldung ist an die gleiche Anschrift bis zum 1. April 2006 zu richten.

Diözesannachrichten

Der Herr Diözesanadministrator hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Dechant Norbert **Wels**, Hannover

Dechant des Dekanates Hannover-West für weitere 5 Jahre ab 05.12.2005

Propst Reinhard **Heine**, Braunschweig

Zusätzlich Kuratieverwalter in Cremlingen, Hl. Theresia vom Kinde Jesu mit Weddel, St. Bonifatius und Veltheim, Hl. Kreuz zum 15.01.2006.

Dechant Christian **Piegenschke**, Buxtehude

Entpflichtung als Pfarrer in Buxtehude, St. Maria und in Harsefeld, St. Michael zum 31.01.2006.

Entbindung als Dechant des Dekanates Unterelbe zum 31.01.2006.

Pfarrer in Cuxhaven, St. Marien mit Herz Jesu, St. Willehard und Sahlenburg, St. Pius sowie Kuratieverwalter in Cuxhaven-Altenwalde, Zwölf Apostel zum 01.02.2006.

Pfarrer Leon **Królczyk**, Braunschweig

Entpflichtung als Pfarrer von Braunschweig-Süd, St. Heinrich und Kuratie-
gemeinde Cremlingen, Hl. Theresia vom Kinde Jesu, mit Weddel, St. Bonifatius
und Veltheim, Hl. Kreuz zum 15.01.2006.

Pfarrer Harald **Volkwein**, Braunschweig

Zusätzlich Pfarrer in Braunschweig, St. Heinrich zum 01.02.2006.

Bruder Godehard **Wolpers**, Hildesheim

Pfarrer in Bad Münder, St. Johannes Bapt. zum 01.02.2006.

Pastoralreferent Matthias **Gottschlich**, Hannover

Beauftragter für die Notfallseelsorge in der Region Hannover sowie Diözesan-
beauftragter für den Bereich der Notfallseelsorge bzw. Seelsorge in Feuerwehr,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Bistum Hildesheim

Adressenänderungen:

Pfarrer em. Msgr. Werner **Ropohl**,

Sandgrubenweg 19, 38229 Salzgitter-Gebhardshagen

Pastor em. Fritz **Kiel**, Joseph-Müller-Straße 21, 31139 Hildesheim

Kroatische Katholische Mission

Marschnerstraße 34

30167 Hannover

Tel. 05 11/12 38 39 05

Fax: 05 11/12 38 39 06

Pater Nikola **Mioc** OP (Missionsleiter):

Marschnerstraße 34

30167 Hannover

Tel. 05 11/66 55 95

Verstorben:

Am 11.01.2006 verstarb Herr Pfarrer i.R. Karl-August **Jünemann**, zuletzt
wohnhaft Lindenweg 17, 19243 Dreilützow,

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Jahresinhaltsverzeichnis für das Jahr 2005 bei.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €